



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-3007-035220

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition gefordert, dass der Schriftverkehr aus einem öffentlichen Gerichtsverfahren veröffentlicht werden darf.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass die Justiz derzeit alleine entscheiden könne, welche Unterlagen aus einem Gerichtsverfahren der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Bei öffentlichen Verfahren bestehe jedoch kein Grund, nicht den sämtlichen Schriftverkehr zu veröffentlichen. Wenn die Bürger nicht nur das Urteil lesen, sondern auch seine Entstehung nachvollziehen könnten, werde das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 137 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 169 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Der in einem Verfahren geführte Schriftverkehr und die Verfahrensakten hingegen sind nicht öffentlich. Für diese Differenzierung gibt es gute Gründe.



Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Gerichte sämtlicher Gerichtszweige besteht grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichtungswürdiger Gerichtsentscheidungen. Diese wird aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleitet.

Aber bereits die Veröffentlichung von Urteilen findet durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seine Grenzen. Deswegen sind veröffentlichte Gerichtsentscheidungen zu anonymisieren. Soweit Rechte der an einem Rechtsstreit Beteiligten durch die Weitergabe einer Abschrift trotz Anonymisierung verletzt sein können, kann dem im Einzelfall durch die Schwärzung von Urteilspassagen, die über die übliche Anonymisierung hinausgeht, oder sogar durch einen Ausschluss der Weitergabe von Abschriften und der Veröffentlichung Rechnung getragen werden.

Gerichtsakten hingegen enthalten wesentlich mehr personenbezogene Daten der Parteien und anderer Beteigter als die öffentlichen Urteile. Eine allgemeine Akteneinsicht würde es ermöglichen, von diesen Daten anhand des gesamten Sach- und Streitstandes eines Verfahrens unter Einschluss aller Unterlagen umfassende Kenntnis zu erlangen. Die Gewährung von Akteneinsicht stellt daher einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung derjenigen dar, deren personenbezogene Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden. Daraus folgt eine Pflicht der Akteneinsicht gewährenden Stelle, die schutzwürdigen Interessen dieser Personen gegen das Informationsinteresse abzuwägen und den Zugang zu den Daten gegebenenfalls angemessen zu beschränken.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht daher das gemäß § 100 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gewährte Akteneinsichtsrecht grundsätzlich nur den am Verfahren Beteiligten zu. Dritten darf ohne Einwilligung der Beteiligten ein Zugang zu den Akten des Gerichts nur dann gewährt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Für Strafverfahren regelt § 475 der Strafprozessordnung die Informationsübermittlung an private Dritte. Danach können Auskünfte aus Akten an nichtverfahrensbeteiligte Privatpersonen erteilt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird; sie sind zu versagen, wenn der Betroffene hieran ein schutzwürdiges Interesse hat.



Eine Erweiterung der Öffentlichkeit auf sämtliche Aktenbestandteile oder den Schriftverkehr im Rahmen eines Rechtsstreits steht dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der mit einer Veröffentlichung verbundenen Eingriffe entgegen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses bestehen ausreichende gesetzliche Regelungen, die eine umfangreiche Abwägung der Justizbehörden und der Gerichte der jeweiligen Interessenlagen gestatten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.